

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 129
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969
über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft
— Drucksache 7/109 —**

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation zielt darauf ab, durch geeignete Aufsichtsdienste die Durchführung des Arbeitsschutzes in der Landwirtschaft sicherzustellen.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens. Hierzu bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz eines Vertragsgesetzes, da das Übereinkommen Gegenstände der Bundesgesetzgebung regelt.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Gansel

I. Zum Ratifizierungsgesetz

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft — Drucksache 7/109 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 15. Sitzung am 16. Februar 1973 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben, dessen Annahme der federführende Ausschuß einstimmig empfiehlt.

II. Zum Übereinkommen

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßt die Zielsetzung des Übereinkommens, durch eine funktions- und leistungsfähige Arbeitsaufsicht die Durchführung von gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft sicherzustellen. Zu diesem Zweck enthält es eine Reihe von internationalen Normen über Organisation, Umfang und Aufgaben der Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft, über die Rechtsstellung, Fortbildung, Zahl, Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsbeamten, Zusammenarbeit der Arbeitsaufsicht mit anderen Dienststellen und mit den Sozialpartnern, Meldungspflicht von Arbeitsunfällen, Besichtigung von Betrieben, Zwangsmaßnahmen, sowie Normen über Vorlage und Veröffentlichung von Berichten über die Tätigkeit der Aufsichtsdienste.

Das Übereinkommen gilt nach seinem Artikel 4 für alle landwirtschaftlichen Betriebe, in denen Arbeitnehmer oder Lehrlinge beschäftigt sind. Weitere, in Artikel 5 erwähnten Personengruppen können von den ratifizierenden Staaten in den Geltungsbereich des Übereinkommens einbezogen werden.

Den Anforderungen des Übereinkommens wird im deutschen Recht durch die einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, der Gewerbeordnung, des Jugendarbeitsschutz- und Mutterchutzgesetzes, sowie durch die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entsprochen. Für deren Durchführung sind die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Aufsichtsbeamten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zuständig.

Soweit für die in Artikel 6 des Übereinkommens aufgeführten Bereiche Löhne, Urlaub, Arbeitszeit und Sonntagsruhe im deutschen Recht keine für landwirtschaftliche Betriebe geltenden Vorschriften bestehen, steht dies einer Ratifizierung des Übereinkommens nicht entgegen, da diese Bereiche nur insoweit zu den Aufgaben der Aufsichtsbeamten gehören sollen, als ihnen die Aufsicht über die Durchführung übertragen ist.

Im übrigen ist nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß nach der deutschen Arbeitsrechtsordnung die Festlegung von Arbeitsbedingungen grundsätzlich den Tarifvertragsparteien vorbehalten ist.

Bonn, den 26. April 1973

Gansel

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/109 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. März 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	Gansel
Vorsitzender	Berichterstatter